

Hinweise

zum

KULAP-Antrag 2016



LAND BRANDENBURG

Die Hinweise und die Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.lelf.brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis:

Seite

H 0	Allgemeine Informationen zum KULAP-Antrag 2016	2
H 1	Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben	4
H 1.1	Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt	4
H 1.2	Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform	4
H 1.3	Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers	4
H 1.4	Punkt 1.6. des Antrages: Verzeichnis der GbR-Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, die Anteile am Unternehmen halten	5
H 1.5	Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten	5
H 1.6	Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil	5
H 1.7	Punkt 1.9 des Antrages: Angaben zur Prüfung auf Status „aktiver Betriebsinhaber“ für das FP880 „Ökologischer Landbau“	5
H 1.8	Punkt 1.10 des Antrages: Tierbestandsnachweis	6
H 1.9	Punkt 3 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zum Referenzsystem sowie zur Datenverarbeitung und zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für den KULAP-Antrag	7
H 1.10	Punkt 4 Unterschrift	7
H 2	Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis und Anlage 5 für Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden	8
H 3	Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis	11
H 4	Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag	12
H 5	Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code - Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme	16
H 6	Beihilfefähige Faserhanfsorten und deren Codenummern für die Kennzeichnung	23
H 7	Hinweise zu den Anträgen 2.1 bis 2.3	24
H 8	Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Anträge 2.1 und 2.3	29
H 9	Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinie KULAP 2014	30

H0 Allgemeine Informationen zum KULAP-Antrag 2016

Einleitende Hinweise zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP):

Am 20. Dezember 2013 wurden die Verordnungen des Rates und des Europäischen Parlaments zur Reform der GAP 2014 bis 2020 im EU-Amtsblatt (Amtsblatt der EU L 347) bekannt gemacht. Zwischen März und August 2014 erließ die EU-Kommission die dazu gehörigen Durchführungsrechtsakte. Im Anschluss wurden die deutschen Gesetzgebungsorgane tätig und erließen zuerst auf Ebene des Bundes die entsprechenden Durchführungsgesetze und -verordnungen. Im ersten Halbjahr 2015 wurden die landesrechtlichen Vorschriften erlassen.

Aktuelle Informationen zur GAP können im Internet für das EU-Recht unter www.eur-lex.europa.eu/de/index.htm, für das Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de und für das Landesrecht Brandenburgs unter http://bravors.brandenburg.de/de/vorschriften_schnellsuche aufgerufen werden.

Die neuen Regeln für die EU-Agrarpolitik gelten ab 2015. Es wird dringend empfohlen, sich vor der Abgabe des KULAP-Antrages 2016 mit den Regelungen vertraut zu machen.

2. Säule der GAP - ELER

Die EU-Förderung der ländlichen Entwicklung soll die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft stärken, die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sichern und die Wirtschaft in ländlichen Räumen unterstützen. So sollen die Fördermaßnahmen der 1. Säule begleitet und ergänzt werden. Von den Direktzahlungen (erste Säule) werden von 2015 bis 2019 jährlich 4,5 % der Mittel in die zweite Säule umgeschichtet.

Wie bisher wird es vier Schwerpunkte geben:

- Freiwillige Umwelt- und Klimaleistungen
- Bestimmte Investitionen in die Landwirtschaft im Bereich Tourismus, Landschaftspflege und Hofläden
- Dorfentwicklungsprojekte
- Regionale Vernetzung der ländlichen Entwicklung, LEADER.

Zum Redaktionsschluss dieser Hinweise liegt die Genehmigung der Änderungen der Richtlinie KULAP 2014 für den 1. Änderungsantrag zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) 2014 – 2020 noch nicht vor.

Die **Förderung der Maßnahmen nach Richtlinie KULAP 2014 mit dem Antragsjahr 2016** beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht. Bevor Sie den KULAP-Antrag 2016 und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde.

Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für Antragsteller mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem KULAP-Antrag 2016 zu stellenden Fördermaßnahmen auch das maßnahmenbezogene Recht Brandenburgs.

Hinweise zum Antragsverfahren 2016

Für Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird die **elektronische Antragstellung** für den KULAP-Antrag 2016 fortgeführt. Dazu werden Ihnen von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entsprechende Datenträger und die notwendige Antragssoftware ausgehändigt. Sie können den Antrag entweder Online oder mit Hilfe eines entsprechenden Datenträgers stellen.

Antragsteller, die bereits im Mai 2015 einen KULAP-Antrag gestellt haben, erhalten eine Antrags-DVD, die neben der eigentlichen Antragssoftware noch folgende Dateien enthält:

- Informationsblatt mit Hinweisen zum Verfahren und zur Installation
- Installationsroutine für die Antragssoftware profil inet und AgroView
- aktuelle Rasterdaten (Luftbilder) für das Land Berlin
- Informationsbroschüre zur Erfassung von Landschaftselementen (LE)
- CC-Informationsbroschüre
- Broschüre des BMEL zur „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2015“
- Handbuch zur Antragssoftware
- diese Hinweisbroschüre
- eine Übersicht zu den CC-Beratern des Landes Brandenburg
- Datei der Naturschutzgebiete Brandenburgs inklusive Schutzzonen und Auflagen

Sowohl die personalisierten alphanumerischen Vorjahresdaten (Allgemeine Antragstellerdaten, Flächendaten) als auch die personalisierten Geometrien sind mit Ihrem persönlichen Login in der Antragssoftware online verfügbar. Ggf. können diese Daten auch von Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde abgefordert werden.

Auch die **aktuellen Rasterdaten vom Land Brandenburg** (Luftbilder) sind **ab dieser Antragstellung** online verfügbar.

Falls Sie technisch die Antragsbearbeitung nicht online durchführen können, ist es auch möglich, die älteren und niedriger aufgelösten Luftbilder, die Ihnen für die Antragstellung vom Mai 2015 zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin zu verwenden. Bei Bedarf können Sie diese älteren Luftbilder nochmal auf Datenträger bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde abfordern.

Auch die **aktuellen Rasterdaten vom Land Berlin** (Luftbilder) sind **auf der vorliegenden Antrags-DVD enthalten**.

Die aktuelle Referenz (Pflagestand 11.09.2015) erhalten Sie mit der Antrags-DVD.

Mit dieser bereitgestellten Antragssoftware können Sie den KULAP - Antrag 2016 elektronisch bearbeiten und bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde einreichen. Wenn Sie die Antragstellung elektronisch (online oder per Datenträger) vornehmen, ist ein **unterschiedener Datenbegleitschein** erforderlich. Die damit gegebene Unterschrift gilt für alle Förderanträge und Erklärungen des Antrages (siehe H 1.10).

Bitte versichern Sie sich vor Einreichung, dass alle von Ihnen gewollten Anträge auch tatsächlich auf dem Datenbegleitschein abgebildet sind!

Antragsteller von Anträgen in Papierform

In hinreichend begründeten Ausnahmefällen wird die Ausgabe eines Antragsformulars in Papierform auf Bitten des Antragstellers durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde veranlasst. Der Antragsteller muss sich deshalb rechtzeitig an die zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden. Analog zum elektronischen Antrag wird ab 2015 nur noch eine Unterschrift auf der letzten Seite für sämtliche gestellte Anträge benötigt. Zusätzlich ist aber auch eine Unterschrift für die Bestätigung zur Datenverarbeitung zwingend zu leisten. Sollte eine der beiden Unterschriften fehlen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Neuantragsteller

Sie müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde wenden, um als Antragsteller erfasst werden zu können. Ohne gültige Nummer des Betriebsinhabers (BNR-ZD) ist eine Antragsbearbeitung im automatisierten Verfahren des Landes Brandenburg und Berlins nicht zulässig.

Antragsteller ohne Betriebssitz in Brandenburg und Berlin

Die Zuständigkeit der Landwirtschaftsbehörden in Brandenburg und Berlin bei den KULAP-Maßnahmen richtet sich in Ihrem Fall nach der Belegenheit der beantragten Flächen. Sollten Sie in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten Flächen beantragen, so ist diejenige Landwirtschaftsbehörde zuständig, in der die meisten Flächen liegen. Bitte informieren Sie sich bei den in Frage kommenden Landwirtschaftsbehörden, auch bezüglich eines rechtzeitigen Empfangs der Antrags-DVD.

Sollten Sie in mehreren Bundesländern Flächen besitzen, sind Sie verpflichtet, auch diese Flächen mit dem KULAP - Antrag 2016 anzugeben.

Antragstermin

Der KULAP - Antrag 2016 muss **am Dienstag, 15. Dezember 2015** bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein. Bei elektronischer Antragstellung ist das **Eingangsdatum des** vom Programm erstellten und handschriftlich **unterschiedenen Datenbegleitscheins bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidend**.

Letzter möglicher Abgabetermin ist Dienstag, der 31. Dezember 2015.

Nachmeldung oder Änderungen nach erfolgter Antragstellung

Für die Vollständigkeit, Aktualität und Gültigkeit der Angaben im eingereichten Antrag ist jeder Antragsteller selbst verantwortlich. Die Nachmeldung von einzelnen Flächen oder die Änderung hinsichtlich Nutzung bzw. Beihilferegelung einzelner Flächen nach erfolgter Antragstellung sowie die Einreichung bzw. Änderung zahlungsbegründender Unterlagen, Verträge oder Erklärungen ist bis einschließlich Montag, **15. Januar 2016** möglich.

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

H 1 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der allgemeinen Angaben

Vorab: Anlässlich der GAP-Reform 2014-2020 wurden gegenüber den Vorjahren einige Begrifflichkeiten an die neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Auf Folgendes ist ausdrücklich hinzuweisen: Kein Antragsteller (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und kein Antragsteller darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen.

Besitzt ein Antragsteller mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der EU-Agrarfonds der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

H 1.1 Punkte 1.1 bis 1.3 des Antrages: Deckblatt

- Die 12-stellige Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) aus der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) ist immer anzugeben. Sie erhalten sie mit dem Antrag auf Förderung mitgeteilt bzw. sie kann bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vor Einreichung des Antrags (Neuantragsteller) erfragt werden.
- Folgende weitere Angaben sind zwingend erforderlich:
 - Nachname, Vorname(n), ggf. Geburtsname bzw. vollständige Betriebsbezeichnung,
 - zuständiges Finanzamt für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung,
 - Geburtsdatum und Geburtsort bei natürlichen Personen bzw. Gründungsdatum von juristischen Personen,
 - Postanschrift: Straße, PLZ, Ort (es ist kein Postfach als Anschrift zulässig),
 - IBAN (europäische Bankverbindung mit Bankleitzahl und Kontonummer) und BIC,
 - Name der Bank; Name Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend.
- Die unter 1.2. einzutragenden Angaben zu PLZ und Ort sind entsprechend dem offiziellen Verzeichnis der Deutschen Post anzugeben.
- Die Angaben zum verantwortlichen Leiter bzw. Vertretungsbefugten sind nur zu machen, wenn sie von der Betriebsbezeichnung abweichen.
- Im Falle einer Insolvenz ist die Unterschriftsbefugnis durch den Insolvenzverwalter zu beachten (vgl. Antrag Ziffer 3.3 - Allgemeine Erklärungen). Die Angaben zum Insolvenzverwalter sind im Antrag unter 1.5 anzugeben (vgl. H 1.3).
- Eine gegebenenfalls vorhandene E-Mail-Adresse kann für einen zügigen Informationsaustausch bedeutsam sein und sollte angegeben werden.
- Ohne die korrekte Angabe der SEPA-Bankverbindung ist keine Auszahlung der Fördermittel möglich! Bitte prüfen Sie die in Ihren Antrag vorgetragene Bankverbindung insbesondere IBAN und BIC Nummern.

H 1.2 Punkt 1.4 des Antrages: Angaben zur Rechts- und Betriebsform

Die Angaben zur Rechts- und Betriebsform sind unbedingt erforderlich. Bitte kreuzen Sie die für Sie zutreffenden Datenfelder an. Es darf jeweils nur ein Kreuz bei der Rechts- bzw. Betriebsform gesetzt werden. Forstbetriebsgemeinschaften wählen als Rechtsform „Sonstige juristische Person“.

H 1.3 Punkt 1.5 des Antrages: Vertretungsbefugter des Antragstellers

Diese Angaben sind nur zu machen, wenn der KULAP-Antrag 2016 nicht vom Antragsteller gemäß den Punkten 1.1 und 1.2 selbst und direkt, sondern über einen amtlichen Vertretungsbefugten, z.B. Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, gestellt wird. Sie können dort auch einen sonstigen Bevollmächtigten angeben, z.B. Ihren Rechtsanwalt, aber bitte beachten Sie: **Jeglicher Schriftverkehr erfolgt sodann ausschließlich über diesen Vertretungsbefugten und nicht mehr mit dem ursprünglichen Antragsteller.**

In diesem Feld sind **keine** Angaben bei der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge einzutragen. Nur wenn ein Erbfall vor Einreichen des Antrages eintritt, aber der Termin der Antragstellung abläuft, ohne dass bis dahin eine vollständige Betriebsübertragung vorgenommen werden konnte, wird die Angabe des oder der Erben an dieser Stelle benötigt.

H 1.4 Punkt 1.6. des Antrages: Verzeichnis der GbR-Gesellschafter bzw. der Gesellschafter, die Anteile am Unternehmen halten

In dieser Übersicht sind die Gesellschafter aufzuführen und bei GbR die Befugnis zur Geschäftsführung zu bestätigen. Wenn Gesellschafter ggf. für weitere Antragstellungen eine eigene BNR-ZD besitzen, ist diese in Spalte 8 anzugeben.

H 1.5 Punkt 1.7 des Antrages: Betriebsstätten

Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen, die Betriebsstätten haben.

Alle für Ihre Betriebsstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 ViehVerkV sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebsstätten unter Umständen außerhalb der Region Brandenburg und Berlin befinden.

H 1.6 Punkt 1.8 des Antrages: Angaben zum Betriebsprofil

Bitte beachten Sie die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in den übrigen Teilen des Antrages.

Als Nachweis, dass ein Betrieb nach der EU-Öko-Verordnung wirtschaftet, ist die Bescheinigung nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 einzureichen. Die Bescheinigung/en muss/müssen ununterbrochen für das gesamte Antragsjahr gelten.

H 1.7 Punkt 1.9 des Antrages: Angaben zur Prüfung auf Status „aktiver Betriebsinhaber“ für das FP880 „Ökologischer Landbau“

***Vorab:** Obwohl im allgemeinen Sprachgebrauch häufig der Begriff „aktiver Landwirt“ verwendet wird, wird im KULAP-Antrag 2016 ausschließlich der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des „aktiven Betriebsinhabers“ benutzt!*

Mit der GAP-Reform 2014-2020 neu eingeführt ist die zwingend auszufüllende Regelabfrage nach dem Status „Aktiver Betriebsinhaber“. Dies bedeutet, dass Zahlungen für den ökologischen Landbau (FP 880) nur „aktiven Betriebsinhabern“ gewährt werden dürfen und an die tatsächliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten geknüpft werden. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Zahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als „aktiver Betriebsinhaber“ gelten.

Achtung: Bei dieser Abfrage handelt es sich um eine Beihilfenvoraussetzung und eine subventionserhebliche Tatsache im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch! Sofern zum KULAP-Antrag 2016 zusätzliche Belege eingereicht werden müssen, um den Status „aktiver Betriebsinhaber“ nachzuweisen, müssen diese Belege ebenfalls zum 30.12.2015 in der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingegangen sein (Ausnahme: Für Kopien der Direktzahlungsbescheide 2015 sind Nachmeldungen bis Montag, 15. Januar 2016 möglich)!

Zu A.

Jeder Antragsteller muss einen Eintrag **bei jeder der 6** aufgeführten Tätigkeitsgruppen machen. Wer also zutreffender Weise sechsmal mit „nein“ antworten kann, gilt als „aktiver Betriebsinhaber“ und braucht keine weitere Angaben unter 1.9 zu machen.

Zu B.

Wer bei A. mindestens einen der 6 Punkte mit „ja“ beantwortet hat, muss die ergänzenden Abfragen zum Nachweis des Status „Aktiver Betriebsinhaber“ unter **B.** beantworten, um für den Antrag doch noch als „aktiver Betriebsinhaber“ zu gelten. Dabei gilt derjenige, der bei einem der Punkte **B.1. bis B.3. bereits eine** Abfrage mit „ja“ beantworten kann, als „aktiver Betriebsinhaber“.

Allerdings müssen für die jeweiligen Unterpunkte entsprechende, **eindeutige Belege als Beweis** vorgelegt werden.

Zu B.1.

Nur Betriebsinhaber, die im Jahr 2015 ihre Direktzahlungen (darunter fallen die Basisprämie, Greeningprämie, Junglandwirtezahlung und Umverteilungsprämie des Antragsjahres 2015) nicht von der im Jahr 2015 zuständigen Landwirtschaftsbehörde erhalten haben, müssen die entsprechenden Bescheide in Kopie einreichen.

*Hinweis: Nachreichung ist bis Montag, **15. Januar 2016** möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Auszahlungstermine für die Direktzahlungen in Deutschland können solche Kopien mit kurzer Begründung auch danach noch kurzfristig von Ihnen nachgereicht werden.*

Zu B.2.a.

Die Aussage zu den Hektarflächen muss mit den Angaben im Nutzungsnachweis (Anlage 1 zum KULAP – Antrag 2016) übereinstimmen. Stichtag ist der 01.01.2016.

Zu B.2.b.

Nur für Equidenhalter (Halter von Pferden, Mulis, Eseln, Maultieren und Ponys) mit dauerhaften Sport- und Freizeitflächen für diese Tiere gibt es diese zusätzliche Antwortmöglichkeit, um den Status „aktiver Betriebsinhaber“ zu erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eigene Pferde oder (nachweislich) um Pensionspferde handelt.

Allerdings darf zusätzlich keine sonstige Aktivität aus der Negativliste (also auch kein Betrieb einer weiteren Freizeitfläche, z.B. Schwimmbad) betrieben werden!

Zu B.2.c.

Für diese Angaben müssen eindeutige Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit der Hauptgeschäftszweck Ihres Betriebes darstellt. Hierzu werden eindeutige Angaben zum Gesellschaftszweck, z.B. aus amtlichen Registern oder ein Nachweis über die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte benötigt. Diese Belege sind fristgerecht in Kopie einzureichen.

Zu B.3.

Eine weitere Nachweismöglichkeit des Status „aktiver Betriebsinhaber“ ist für den Nachweis der Erzielung von einem Mindestanteil von mehr als 5% der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte eröffnet worden. Hierzu ist vom Antragsteller für das jüngste Steuerjahr, für das die genannten Steuerbescheide vorliegen, der Bruttobetrag seiner Einkünfte gegliedert nach Gesamteinkünften und Einkünften aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten anzugeben und zu belegen.

Hinweis: Bitte reichen Sie von Ihren Steuerunterlagen nur Kopien ein (keine Originale!). Rücksendungen können nur im Ausnahmefall erfolgen. Angaben in den Steuerunterlagen, die keinen Bezug zur Landwirtschaft haben oder für den Nachweis des „aktiven Betriebsinhabers“ nicht benötigt werden, müssen aus Datenschutzgründen von Ihnen geschwärzt werden.

H 1.8 Punkt 1.10 des Antrages: Tierbestandsnachweis

Diese Angaben **muss** jeder Antragsteller, der Tiere hält, eintragen.

Bis zum 15.01.2016 ermittelt der Antragsteller den Tierbestand als Jahresdurchschnittsbestand der Tiere (in Stück), Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2014 bis 31.12.2015 und gibt zusätzlich den Stichtagsbestand zum 03.01.2016 in Stück in der Bewilligungsbehörde ab.

Der Tierbestand ist von allen Antragsstellern abzugeben (Abgabe: Januar 2016), da dieser zur Berechnung des Tierbestandes für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2015-31.12.2015 (Zahlungsantrag Mai 2015) herangezogen wird. Die Überprüfung des Tierbestandes 2016 erfolgt dann entsprechend Anfang 2017.

Entsprechend der Richtlinie 98/58/EG vom 20.07.1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221, S. 23) sind hier landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, anzugeben (z.B. Nutria oder Nerz).

Ihre Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung von Tierbesatzgrenzen (KULAP /2014) wird der Faktor „Umweltprogramme“ verwendet. Bitte beachten Sie im Zusammenhang mit Tierbesatzgrenzen auch die Hinweise zur Bestimmung der betrieblichen Hauptfutterfläche im Punkt H 2. dieser Hinweisbroschüre.

H 1.9 Punkt 3 des Antrages: Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zum Referenzsystem sowie zur Datenverarbeitung und zusätzliche Erklärungen und Verpflichtungen für den KULAP-Antrag

Bitte lesen Sie auch diese Hinweise und Erklärungen im Antrag sorgfältig durch. Hier sind eine Vielzahl an Rechten und Pflichten aus der EU-Agrarförderung aufgelistet. Außerdem werden hier von Ihnen **Erklärungen** abgefordert, die Sie mit Ihrer Unterschrift **rechtsverbindlich abgeben**, um die EU-Agrarförderung für das Jahr 2016 und darüber hinaus zu ermöglichen. Falschangaben können sehr nachteilige Konsequenzen nach sich ziehen. Außerdem sind die Hinweise zu den strafrechtlichen Vorschriften zwingend einzuhalten.

Zu 3.1

Alle Papierantragsteller müssen die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ durch ihre Unterschrift ausdrücklich bestätigen. Die Verweigerung der Unterschrift führt zur Ablehnung des Antrags, da ohne eine automatisierte Antragsbearbeitung eine Agrarförderung ausgeschlossen ist.

Alle Antragsteller mit elektronischer Antragstellung bestätigen die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ gleichzeitig mit ihrer Unterschrift auf dem Datenbegleitschein.

Zu 3.4

Zuwendungen, zu denen alle ELER-Fördermaßnahmen gehören, dürfen nach wie vor nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die neue ANBest EU (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 8 vom 4. März 2015) verhindert eine solche Abtretung/Verpfändung auch weiterhin.

Sofern Sie Textstellen aus den rechtlichen Hinweisen und Erklärungen der Antragsformulare nachlesen möchten, können Sie das gesamte Antragsformular und diese Hinweise im Internet auf der Webseite www.lelf.brandenburg.de ansehen.

Zu 3.6

Die zusätzlichen Erklärungen und Verpflichtungen für den Antrag nach Richtlinie KULAP 2014 (Punkte 2.1 bis 2.3 des Antrags) sind bei Papieranträgen auf der letzten Seite des Antrages zu unterschreiben.

H 1.10 Punkt 4 Unterschrift

Analog zum elektronischen Antrag wird künftig von allen Papierantragstellern nur noch eine Unterschrift auf der letzten Seite für sämtliche gestellten Anträge benötigt. Zusätzlich wird aber noch eine zweite Unterschrift für die „Erklärung zur Datenverarbeitung“ (unter Punkt 3.1 des Antrages) zwingend benötigt. Sollte eine der beiden Unterschriften fehlen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Bei elektronischer Einreichung des Antrages ist der gesamte Antrag mit allen elektronisch eingereichten Antragsbestandteilen nur einmal handschriftlich auf dem Datenbegleitschein zu unterschreiben.

H2 Erläuterungen und Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 Nutzungsnachweis und Anlage 5 für Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden

Nach § 10 Absatz 1 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Eine Nichtanmeldung bei den flächenbezogenen KULAP - Fördermaßnahmen kann zur Sanktionierung führen.

Anlage 1 zum Antragsformular: KULAP-Nutzungsnachweis 2016

In die Anlage 1 Nutzungsnachweis (NN) können die online oder auf CD bereitgestellten Flächenvorjahresdaten vorgetragen werden.

Die bereitgestellten Flächenangaben berücksichtigen Feststellungen aus den für das Antragsjahr 2015 durchgeführten Verwaltungs- und/oder Vor-Ort-Kontrollen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Änderungen der Schlageinteilung, der FLIK- und Schlagnummerierung sowie aller zugehörigen Angaben sind an den digitalen Schlagskizzen im Programm AgroView vorzunehmen. Alle Schlagskizzen müssen nach Prüfung der Richtigkeit bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass nach beendeter Flächenbearbeitung in AgroView keine „fatalen“ Fehler angezeigt werden. Flächenantragsdatensätze mit „fatalen“ Fehlern verhindern die elektronische Antragstellung.

Die bearbeiteten Flächendaten und die berechneten Flächensummen werden automatisch in die entsprechenden Formulare übertragen.

Stellen Sie einen Antrag in Papierform, sind die Flächen, die in der Region Berlin-Brandenburg liegen, mit digitalen Schlagskizzen zu ergänzen. Für Flächen außerhalb von Berlin-Brandenburg müssen Schlagskizzen in Papierform eingereicht werden.

Spalte 1

Es ist der Feldblockidentifikator (FLIK) anzugeben. Er kennzeichnet den Feldblock, in dem sich der jeweils beantragte Schlag befindet. Der FLIK ist dem digitalen Feldblockkataster (DFBK) zu entnehmen.

Die Feldblockkonstanten „DE- -LI“ können im Seitenkopf angegeben werden. Bitte ergänzen Sie dort, sofern durch die Vorjahresdaten nicht schon vorgegeben, die Abkürzung für das Bundesland, also z.B. „DE-BB-LI“ für Brandenburg. Für jedes Bundesland sind separate Seiten der Anlage 1 Nutzungsnachweis zu erstellen.

Spalte 2 (Schlag/Streifen)

Die Nummerierung der Schläge (landwirtschaftliche Parzelle) und „Streifen“ ist eine Pflichtangabe. Eine Schlagnummer muss innerhalb des Betriebes eindeutig sein, das heißt, sie darf nur einmal angegeben werden. Die Schlagnummern sind **numerisch** zu vergeben (ganze arabische Zahlen im Bereich 1 bis 9999999). Es können 7 Stellen verwendet werden. Buchstaben und Sonderzeichen sind nicht erlaubt.

Der Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber genutzt wird und mit einem Nutzungscode (NC) gekennzeichnet ist bzw. wird. Es sind nur eine Nutzungsart und der entsprechender Nutzungscode gemäß Spalten 4 und 5 des Nutzungsnachweises je Schlag zulässig.

Beibehaltung der Schlagbezeichnung

Bei den Förderprogrammen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP 2014) besteht die Pflicht zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung auf derselben Fläche über einen Zeitraum von fünf Jahren. Das betrifft die Förderprogramme: FP 810, 820, 830, 840, 850, 880 (Bindung 882, 884, 885) (für die FP 860, Bindung 861, FP 870 und FP 880, Bindung 881 und 883 besteht die Pflicht zur Einhaltung des Flächen- bzw. Tierumfangs). So können die Schläge anhand ihrer Bezeichnung und der nicht veränderten Lage in den Flächenabgleichen besser identifiziert werden.

Nicht identifizierbare Schläge, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, müssen von der o. g. Förderung ausgeschlossen werden.

Spalte 3

Die hier einzutragenden Flächengrößen sind Grundlage für die Berechnung aller für diese Flächen beantragten Beihilfe- und Fördermaßnahmen.

Die Größenangabe erfolgt in ha mit vier Stellen nach dem Komma. Begrenzender Faktor ist die Feldblockgröße. Eine Vorabstimmung der beantragten Flächengröße mit den Antragstellern, die im selben Feldblock Schläge beantragen, wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass hier die **Nettofläche** = die tatsächlich bewirtschaftete Acker-, Grünland-, Dauerkultur- oder sonstige Fläche anzugeben ist. **Landschaftselemente sind hier nicht** zu berücksichtigen.

Die Antragstellung erlaubt keine Toleranz zwischen alphanumerischem Antragswert im Nutzungsnachweis (NN) und der zu erstellenden Geometrie der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlagzeichnung). Der berechnete Wert der erzeugten Parzelle geometrie wird in den NN übernommen. Im Abgleich werden keine Überlappungen zu Nachbarparzellen sowie über die Feldblockreferenz hinaus zugelassen. Daher ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.

Spalten 4 und 5

Verwenden Sie die lt. Hinweise H 5 verbindlichen Kulturartenbezeichnungen mit den jeweiligen Nutzungscode-Nummern (NC).

Für jeden Schlag ist die **Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2016** mit dem entsprechenden NC anzugeben. In diesem Zeitraum sind die Anteile der verschiedenen Kulturpflanzen (Greening – Anbaudiversifizierung) zu jeder Zeit einzuhalten (Broschüre des BMEL Absatz 4.3.2., Seite 37 ff., Tz 77-79).

Jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Betriebsprämienzahlung bestand und die infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- sowie der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Begriffsbestimmung „beihilfefähige Hektarfläche“ entspricht, und daher auf Dauer keiner landwirtschaftlichen Nutzung oder Pflege mehr unterliegt, ist anzugeben. Diese Flächen können im Rahmen der Basisprämienregelung als beihilfefähig bewertet werden. Dafür sind sie mit dem **NC 583** „Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32 Abs. 2 b (i) der VO (EU) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche“ zu kennzeichnen und der Antragsteller hat gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde die Umsetzung behördlicher oder sonstiger schriftlich vereinbarter Auflagen nachzuweisen, sofern dies nicht bereits in den Vorjahren erfolgt ist.

Spalte 6

Bei Verwendung der Nutzungscode 221, 421-430, 451-454, 458, 458, 480, 492, 591, 592, 912 und 913 ist das Ansaatjahr anzugeben.

Auf die Regelung zur Entstehung von Dauergrünland wird verwiesen.

Spalte 7 bis 10

Die Kennzeichnungsmöglichkeiten je Schlag und Bindung bzw. Bindungskombination zu Förderanträgen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 siehe H 5 und H 4 und nachstehend erläutert:

Schläge, die unter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und ökologisch bewirtschaftet werden, sind mit den entsprechenden Bindungen zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind folgende Kennzeichnungen gemäß der Verwendung der Kulturpflanzen vorzunehmen:

Kennzeichnung:

"E1"/"E2"

Für die Kennzeichnung von Energiepflanzen sind die entsprechenden Kulturpflanzenarten, die für eine energetische Nutzung angebaut werden, zu kennzeichnen. Es wird dabei in hofeigene ("E1") und in nicht hofeigene ("E2") Verarbeitung unterschieden. Diese Flächen werden nicht mit in die Berechnung des mittleren jährlichen Tierbesatzes für bestimmte Förderprogramme einbezogen.

"GPS"

Kennzeichnung an Getreide (100-er Codes) bei Nutzung als Ganzpflanzensilage

Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 gemäß Richtlinie für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014):

Neu- und Erweiterungsanträge

Die Kennzeichnung für die Beantragung erfolgt mit der 7xx-Bindung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2016 -31.12.2016. Schläge dürfen nur vollständig beantragt werden. Neue Parzellen werden mit „N“ in der Spalte 8 gekennzeichnet.

Änderungsanträge

Die Kennzeichnung für die Beantragung der Änderung erfolgt in der **Anlage 1** mit der 8xx-Bindung für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2016 -31.12.2016.

Im Falle einer Flächenübernahme werden die Parzellen mit „U“ für Übernahme gekennzeichnet und die BNRZD des Übergebers der Flächen angegeben.

Bei Änderung des FLIK oder FLEK, Parzellenident oder Größe der Parzelle ist ein „G“ an die Parzelle zu setzen.

Bei Flächen-/Verpflichtungsabgaben wird in der **Anlage 5** („Nutzungsnachweis für Flächen, die aus der KULAP-Verpflichtung herausgelöst werden“) die Parzelle mit „M“ = „mit Bindung übergeben“ gekennzeichnet und die BNRZD des Übernehmers angegeben.

Im Falle von Flächenverringerungen (z. B. wegen Pachtkündigungen), ist in der **Anlage 5** die Kennzeichnung mit „O“ = ohne Bindung vorzunehmen, wenn der Übernehmer oder Eigentümer die Verpflichtung auf der Fläche nicht weiterführt (ohne Verpflichtungsübernahme).

Im Falle von Bautätigkeiten, Straßen- und Wegebau ist in der **Anlage 5** die Kennzeichnung mit „B“ = Beendigung an der Parzelle vorzunehmen, wenn die Parzelle auch zukünftig nicht mehr zur Verfügung steht.

Bindungswechsel an den Parzellen sind mit „A“ zu kennzeichnen (z. B. Öko von Acker zu Gemüse).

Im Nutzungsnachweis (Anlage 1) ist die Parzelle im **FP 850 („Pflege extensiver Obstbestände“)** mit der **Baumanzahl und der Bindung 751 a / 851 a** in der Spalte 7 zu kennzeichnen (statt 751 / 851).

Code	Kurztext	Bindung
Angaben zur Übernahme in Nutzungsnachweis (Spalte 8)		
N	Förder-/Erweiterungsantrag für neu hinzukommende Parzellen/LE mit Verpflichtung ab AJ2016	7xx
G	Änderung von Flächengröße , FLIK/FLEK, Parzellennummer für Verpflichtungsflächen aus AJ2015	8xx
A	Änderung der Bindung von Verpflichtungsflächen aus AJ2015	8xx
U	Flächenübernahme mit Übernahme einer bestehenden Verpflichtung aus AJ2015	8xx
Anlage 5 (Spalte 8): Information zu Verpflichtungsabgaben/Beendigungen		
M	Flächenübergabe an anderen Antragsteller mit Übernahme der Verpflichtung durch den Nachfolger	8xx
O	Flächenübergabe ohne Übernahme der Verpflichtung durch Nachfolger	8xx
B	Beendigung der Verpflichtung bei Flächenabgang (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen o.ä.)	8xx

H3 Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 2 Landschaftselemente zum Nutzungsnachweis

Landschaftselemente sind besondere Landschaftsmerkmale, die sich im und am Feldblock befinden (Einzelbäume, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feldraine, Lesesteinhaufen u.a). Gemäß § 8 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung sind Landschaftselemente CC-relevant und dürfen nicht beseitigt wer-den.

Entscheidend für die Beantragung ist, dass diese Landschaftselemente in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum beantragten Schlag stehen, der durch den Antragsteller bewirtschaftet wird. Diese Anlage wird durch die Erfassung der LE mittels Antragssoftware erzeugt.

Flächen von beihilfefähigen Landschaftselementen können als Teil der Gesamtfläche eines landwirtschaft-lichen Schlages für alle flächenbezogenen Förderprogramme beantragt werden.

Grenzen Landschaftselemente, über die ein Betriebsinhaber verfügt, sowohl an Dauergrünland, Dauerkul-tur oder Ackerland an, so hat er diese im Antrag einer Fläche einmalig zuzuordnen. Eine Änderung der Zuordnung in den Folgejahren ist nur möglich, wenn sich die tatsächliche Gegebenheit ändert.

H 4 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 1: Kombination der Kennzeichen der Artikel 28 bzw. 29 der VO (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)

Maßnahme		Bindun- gen	D1 711	D1a 711a	D1b 711b	D1c 711c	D2a 712a	D2b 712b	D2c 712c	D2d 712d	D2e 712e	D2f 712f	D2g 712g	D2h 712h	D3a 721	D3b 722	D3c 723	D3d 724	D3e 725	D4 731	C1a 741a	C1b 741b	E1 751a	G1 760	G2 770	Ba 781	Bb 782	Bc 783	Bd 784	Be 785		
Extensive Grünland- bewirtschaftung FP 810	Verzicht auf mineralische N-Düngung	D1 711	140	190	220	225	-	190	196	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Verzicht auf jegliche Düngung	D1a 711a	190	50	-	-	200	221	230	205	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	-	-	-	-	
	Beweidung mit Schafen	D1b 711b	220	-	80	-	230	251	260	235	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Bew. mit Schafen u. Verzicht auf jeglicher Dünger	D1c 711c	225	-	-	85	235	256	265	240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.	D2a 712a	-	200	230	235	114	164	170	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Nutzung nach dem 1.7.	D2b 712b	190	221	251	256	164	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	260	-	-	-	-	
	Nutzung nach dem 15.7.	D2c 712c	196	230	260	265	170	-	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	266	-	-	-	-	
Späte und ein- geschränkte Grünlandnutzung (FP 810) in Kombination mit FP 50	Nutzung vor dem 15.6. und nach dem 31.8.	D2d 712d	-	205	235	240	-	-	115	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	nicht vor dem 16.6.	D2e 712e	-	-	-	-	-	-	-	45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	nicht vor dem 1.7.	D2f 712f	-	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	erste Nutzung bis zum 15.6. u. weitere Nutzung nach dem 31.8.	D2g 712g	-	-	-	-	-	-	-	-	-	96	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünland- bieten FP 820	nach dem 15.8.	D2h 712h	-	-	-	-	-	-	-	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a 721	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	294	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲294	-	-	-	-	
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b 722	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-	-	
	Beweidung von Trockenrasen u. sensiblen GL mit Schafen	D3c 723	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	244	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲244	-	-	-	-	
	Beweidung von Trockenrasen u. sensiblen GL mit Rindern	D3d 724	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-	-	
Moorschonende Stauhaltung FP 830	Pflege von Trockenrasen u. sensiblen GL ohne Beweidung	D3e 725	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-	-	
	Moorschonende Stauhaltung	D4 731	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	387	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nutzung oder Umwandlung von Acker in GL, FP 840	Nutzung von Acker als Grünland	C1a 741a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲270	-	-	-	-	-	
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b 741b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲1300	-	-	-	-	-	
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen, FP 850		E1 751a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,5	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen (a-c), FP 860	G1 760	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	196	-	-	-	-	-	-	-	
	Erhalt tiergenetischer Ressourcen (a-f), FP 870	G2 770	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
ÖLB FP 880	Ackerland	Ba 781	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲270	▲1300	-	-	209	-	-	-
	Grünland	Bb 782	-	260	-	-	-	260	266	-	-	-	-	-	▲294	▲210	▲244	▲210	▲210	-	-	-	-	-	-	-	-	210	-	-	-	-
	Gemüsebau	Bc 783	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	415	-	-	-	
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd 784	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	750	-	-	
	DK-Beeren- u. Strauch sowie Widobst	Be 785	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	665	

Seite 12

ohne Kennzeichen (gelb) Kombination auf der Fläche zulässig (Summe aus beide Fördersätzen wird gezahlt)

Kombination auf der Fläche zulässig, ein abgesenkter Fördersatz (aus Grund- und Zusatzförderung) wird gezahlt (ggf. Nutzungsplan), eine Grundförderung muss beantragt werden

- Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig

▲ Kombination ist möglich bei Einhaltung beider Verpflichtungen, es wird das Förderprogramm mit dem höheren Fördersatz beantragt

H 4 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 2: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL				
			50				50				50			50				
			Grundförderung	ohne Mineral-dünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blänkenbildung bis 30.4.	Blänkenbildung bis 30.5.	Blänkenbildung bis 30.6.	ohne chem synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide		
11	12	13	14	21	22	24	25	30	31	32	51	52	53					
Extensive Grünlandnutzung	50	Grundförderung	11	■	+	+	+	+	E	-	-	+	-	-	-	-	-	
		ohne Mineral- dünger	12	+	■	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		ohne Gülle	13	+	-	■	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	-	
		ohne Dünger	14	+	-	-	■	E	E	-	-	-	-	-	-	-	-	
Späte eingeschränkte Nutzung	50	nicht vor 16.6.	21	+	E	+	E	■	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
		nicht vor 1.7.	22	E	-	-	E	-	■	-	-	-	-	-	-	-	-	
		vor 15.6. und nach 31.8.	24	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	-	-	-	
		nicht vor 16.8.	25	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	-	-	
Hohe Wasserhaltung	50	Blänkenbildung bis 30.4.	30	+	-	+	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	-	
		Blänkenbildung bis 30.5.	31	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	-	
		Blänkenbildung bis 30.6.	32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	-	-	-	
Nutzungseinschränkung Ackerland	50	ohne chem synt. Düngemittel	51	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	■	+	+	
		ohne Gülle	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	■	+
		ohne Herbizide u. Insektizide	53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	■

Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert

+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha

H 4 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 3: Kombination der Kennzeichen Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (Natura 2000) mit Kennzeichen Artikel 27/29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (KULAP 2014) auf demselben Schlag (mit Fördersätzen in €/ha)

Maßnahme	Förderprogramm/ Bindung	KULAP 2014																												
		FP 810												FP 820					FP 830	FP 840		FP 850	FP 860	FP 880						
		D1 711	D1a 711a	D1b 711b	D1c 711c	D2a 712a	D2b 712b	D2c 712c	D2d 712d	D2e 712e	D2f 712f	D2g 712g	D2h 712h	D3a 721	D3b 722	D3c 723	D3d 724	D3e 725	D4 731	C1a 741a	C1b 741b	E1 751a	G1 760	Ba 781	Bb 782	Bc 783	Bd 784	Be 785		
Extensive Grünlandnutzung	11	-	-	-	-	-	-	-	-	185	225	236	340	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
	ohne Mineraldünger	12	-	-	-	-	-	-	-	86	126	137	241	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
	ohne Gülle	13	-	-	-	-	-	-	-	75	115	126	230	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
	ohne Dünger	14	-	-	-	-	-	-	-	97	137	148	252	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
	späte eingeschränkte Nutzung	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
		22	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	295	-	-	-
		24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	306	-	-	-
		25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲210	-	-	-
	Hohe Wasserhaltung	30, 31, 32	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nutzungseinschränkung AL	51, 52, 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲209	-	-	-	

Seite 14

ohne Kennzeichen (gelb) Kombination auf der Fläche zulässig (Summe aus beide Fördersätzen wird gezahlt)

▲ Kombination ist möglich bei Einhaltung beider Verpflichtungen, es wird das Förderprogramm mit dem höheren Fördersatz beantragt

- Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig

H 4 Möglichkeiten von Kombinationen und Ausschluss von Doppelförderungen auf demselben Schlag

Tabelle 4: Zulässige Kombination der Zahlungen der Kennzeichen der Artikel 28/29 (KULAP 2014) mit den Kennzeichen Artikel 30 (Natura 2000) und Artikel 31 (Spreewald) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auf demselben Schlag

Förderprogramm (KULAP 2014)	FP Nr.	Kennzeichen	FP 60 (Spreewald)		
			61	62	63
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Düngeverzicht)	810	711, 711a, 711b, 711c	x	x	x
Extensive Grünlandbewirtschaftung (Späte Mahd)	810	712a, 712b, 712c, 712d	x	x	x
Pflege von Heiden und Trockenrasen	820	721-725	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung	830	731			
Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Dauergünland	840	741a, 741b	-	-	-
Pflege von Streuobstwiesen	850	751a	-	-	-
Ökologischer Landbau (Ackerland, Gemüse, Dauerkulturen)	880	781, 783, 784, 785	-	-	-
Ökologischer Landbau (Ackerland, Gemüse, Dauerkulturen)	880	782	x	x	x
Erhaltung regionaler Kulturpflanzenarten	860	761/761a	-	-	-
Förderprogramm 50 (Natura 2000)		Kennzeichen	FP 60 (Spreewald)		
			61	62	63
Extensive Grünlandnutzung		11	x	x	x
kein Einsatz von Mineraldüngern		12	x	x	x
kein Einsatz von Gülle		13	x	x	x
kein Einsatz von Düngern aller Art		14	x	x	x
Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung		21-25	x	x	x
Hohe Wasserhaltung		30-32	-	-	-
Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau		51-53	-	-	-

x = kombinierte Anwendung/Förderung möglich

- = kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
Gruppe Greening:											
	4.	Mischkultur	050	Mischkulturen mit Saatgutmischung	1	AL		2; 3		781	881
	Erbe	je Fall	051	Mischkulturen in Reihenanbau	1	AL		2; 3			
	3.	Brachliegendes Land	054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	1	AL	Streifen	4			
		-	055	Ufervegetation ÖVF	-	S	Ufervegetation	5			
	3.	Brachliegendes Land	056	Pufferstreifen ÖVF AL	1	AL	Streifen	4			
	G	Dauergrünland	057	Pufferstreifen ÖVF DGL	1	DGL	Streifen	4			
	3.	Brachliegendes Land	058	Feldrand ÖVF	1	AL	Streifen	4			
	3.	Brachliegendes Land	062	Brachen ohne Erzeugung ÖVF	1	AL	Brache	9		781*	881*
Gruppe Getreide:											
	1.28.2.1	Winterweizen	112	Winterhartweizen/Durum	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.2.2	Sommerweizen	113	Sommerhartweizen/Durum	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.2.1	Winterweizen	114	Winter-Dinkel	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.2.1	Winterweizen	115	Winterweichweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.2.2	Sommerweizen	116	Sommerweichweizen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.2.1	Winterweizen	118	Winter-Emmer/ -Einkorn	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.3.1	Winterroggen	121	Winterroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.3.2	Sommerroggen	122	Sommerroggen	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	4.	Mischkultur	125	Wintermengengetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	781	881
	1.28.4.1	Wintergerste	131	Wintergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.4.2	Sommergerste	132	Sommergerste	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.5.1	Winterhafer	142	Winterhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	781	881
	1.28.5.2	Sommerhafer	143	Sommerhafer	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	4.	Mischkultur	144	Sommermengengetreide	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	781	881
	1.28.6.1	Wintertriticale	156	Wintertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.6.2	Sommertriticale	157	Sommertriticale	1	AL		2; 3	E1; E2; GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	171	Körnermais und CCM	1	AL		3	GPS	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	172	Mais für Biogas	1	AL		2; 3	E1; E2	781	881
	1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	181	Rispenhirse (Panicum)	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.30.1	Gattung: Fagopyrum	182	Buchweizen	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	183	Sorghumhirse (Körnersorghum)	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	Erbe	je Fall	190	Getreide einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
Gruppe Eiweißpflanzen:											
	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)	210	Erbsen (Erbsen, Markerbse, Schalererbse, Zuckerbse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)	211	Gemüseerbse	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 783	861; 861a; 883
	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)	220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/ Dicke Bohne	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	781	881
	1.14.5	Gattung: Lupinen (Lupinus)	230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	4.	Mischkultur	240	Erbsen/Bohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	781	881
	4.	Mischkultur	250	Gemenge Erbsen / Getreide	1	AL		2; 3; 7	E1; E2	781	881
	Erbe	je Fall	290	Hülsenfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	781	881
	1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)	292	Linsen (Speise-Linse)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
Gruppe Ölsaaten:											
2.1	2.1.2.1.1	Winterraps	311	Winterraps	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
2.1	2.1.2.1.2	Sommerraps	312	Sommerraps	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.1	Winterrübsen	315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
2.1	2.1.2.2.2	Sommerrübsen	316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	320	Sonnenblumen	1	AL		3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.14.3	Gattung: Glycine	330	Sojabohnen	1	AL	Stickstoffbinder	2; 3; 7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.20.1	Gattung: Linum (Lein)	341	Lein (Gemeiner Lein, Flachs)	1	AL		2; 3	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	Erbe	je Fall	390	Ölfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL		2; 3	E1; E2	781	881
Gruppe Ackerfutter:											
	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)	411	Silomais (als Hauptfutter)	1	AL		2; 3	E1; E1	781	881
	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)	413	Futterrübe/Runkelrübe	1	AL			E1; E2	781	881
2.1	2.1.2.1.2	Sommerraps	414	Kohl-/Steckrüben	1	AL			E1; E2	781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	421	Klee (stickstoffbindende Pflanze ÖVF)	1	AL	Stickstoffbinder	7	E1; E2	781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	422	Kleegrass	1	AL			E1; E2	781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	423	Luzerne	1	AL	Stickstoffbinder	7	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	424	Ackergras	1	AL			E1; E2	781; 741a	881; 841a
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	425	Klee-Luzerne-Gemisch	1	AL	Stickstoffbinder	7		781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	426	Klee (nicht stickstoffbindend, nicht ÖVF, z.B. Bockshornklee)	1	AL				781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	429	Fütterpflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL			E1; E2	761; 761a; 781; 741b	861; 861a; 881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	430	Fütterpflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist (Stickstoffbindende Pflanze ÖVF z.B. Serradella, Esparsette)	1	AL	Stickstoffbinder	7	E1; E2	781	881
Gruppe Dauergrünland:											
	G	Dauergrünland	451	Wiesen	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 725; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 825; 882; 841b
	G	Dauergrünland	452	Mähweiden	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 725; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 825; 882; 841b
	G	Dauergrünland	453	Weiden und Almten	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 723; 724; 725; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 823; 824; 825; 882; 841b
	G	Dauergrünland	454	Hutungen	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 723; 724; 725; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 823; 824; 825; 882; 841b
	G	Dauergrünland	458	Streuwiesen	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 882
	G	Dauergrünland	459	alle anderen Grünlandnutzungen	1	DGL			E1; E2	711; 711a; 711b; 711c; 712a; 712b; 712c; 712d; 712e; 712f; 712g; 712h; 723; 724; 725; 782; 731	811; 811a; 811b; 811c; 812a; 812b; 812c; 812d; 812e; 812f; 812g; 823; 824; 825; 882; 841b
	G	Dauergrünland	480	Streuobstfläche mit Grünlandnutzung	1	DGL			E1; E2	751a	851a

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächekategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beartragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
	G	Dauergrünland	492	Beweidung von Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z. B. Trockenrasen, beihilfefähige Heiden)	1	DGL				723; 824; 825	823; 824; 825
Gruppe Stilllegung/Aufforstung:											
	3.	Brachliegendes Land	545	Stilllegung nach FELEG/GAL/ALG nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 aufgeforstete Flächen	1	AL	Brache	9			
		-	564		1	S		8			
		-	583	Nicht landwirtschaftliche, aber nach Art. 32(2b (i)) der VO (EG) Nr. 1307/2013 beihilfefähige Fläche (Naturschutzflächen, die 2008 noch beihilfefähig waren)	1	S					
Gruppe Aus der Produktion genommen:											
	3.	Brachliegendes Land	591	Ackerland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	AL	Brache			781*	881*
	G	Dauergrünland	592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen iSd. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO 1307/2013	1	DGL				782*	882*
Gruppe Hackfrüchte:											
2.2	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	601	Stärkekartoffeln	1	AL		2	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
2.2	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	006	Pflanzkartoffeln	1	AL		2	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
2.2	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	602	Speisekartoffeln	1	AL		2	E1; E2	761; 761a; 781	861; 861a; 881
	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)	603	Zuckerrüben	1	AL		2	E1; E2	781	881
	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	604	Topinambur	1	AL		2	E1; E2	781	881
Gruppe Gemüse											
	V	Gemüse	610	Gemüse	1	AL		2		783	883
	1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	707	Erdbeeren	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
V	2.1.	Familie: Brassicaceae (Kreuzblütler)	611	Gemüse-Kreuzblütler	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.2.2	Art: Rübsen (Brassica rapa)	612	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.2.3	Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)	613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.1	2.1.2.4	Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	614	Brauner Senf (Brauner Senf/Sareptasenf)	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.11.1	Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	615	Echte Brunnenkresse	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.5	Gattung: Eruca (Senfrauken)	616	Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.8.1	Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	617	Gartenkresse	1	AL		2		781; 783	881; 883
2.1	2.1.12.1	Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.1	2.1.13.1	Art: Weißer Senf (sinapis alba)	619	Weißer Senf	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.2.1.2	Sommerraps	620	Steckrübe, Kohlrübe	1	AL		2		783	883

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
V	2.2	Familie: Solanaceae (Nachtschattengewächse)	621	Gemüse-Nachtschattengewächse	1	AL		2		783	883
2.2	2.2.2.2	Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	622	Tomaten	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.2	2.2.2.3	Art: Solanum melongena (Aubergine)	623	Auberginen	1	AL		2		783	883
2.2	2.2.3.1	Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annuum)	624	Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.2	2.2.1.1	Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	625	Schwarze Tollkirsche	1	AL		2			
V	2.3	Familie: Cucurbitaceae (Kürbisgewächse)	626	Gemüse-Kürbisgewächse	1	AL		2		783	883
2.3	2.3.1.1	Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	627	Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.3	2.3.1.2	Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	628	Zuckermelone (cucumis melo)	1	AL		2		783	883
2.3	2.3.2.1	Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)	629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hokkaidokürbis)	1	AL		2		783	883
2.3	2.3.2.2	Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)	630	Gartenkürbis (cucurbita pepo) (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
2.3	2.3.2.3	Art: Citrullus (Melone)	631	Melone (Citrullus) (Wassermelone)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
V	VaG	Anderere Gemüsekulturen	632	Anderere Gemüsearten	1	AL		2		783	883
VaG	1.2.1	Gattung: Allium (Lauch)	633	Allium/Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.3.11	Gattung: Daucus (Möhren)	634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.14.6	Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	635	Gartenbohne (Gartenbohne/Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/Prunkbohne)	1	AL	Stickstoffbinder	2; 7		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.10.3	Gattung: Valerianella (Feldsalate)	636	Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.6.15	Gattung: Lactuca (Lattiche)	637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	1	AL		2		783	883
VaG	1.1.5	Gattung: Spinacia (Spinat)	638	Spinat	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)	639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.3.5	Gattung: Apium (Sellerie)	641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.30.2	Gattung: Rumex (Ampfer)	642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	1	AL		2		783	883
VaG	1.3.14	Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	643	Pastinaken	1	AL		2		783	883
VaG	1.6.9	Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
VaG	1.14.1	Gattung: Cicer (Kichererbse)	645	Kichererbsen	1	AL		2		783	883
2.1	2.1.1.1	Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)	646	Meerrettich	1	AL		2		783	883
VaG	1.6.21	Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)	647	Schwarzwurzeln	1	AL		2		783	883
VaG	1.3.12	Gattung: Foeniculum	648	Fenchel (Gemüsefenchel, Körnerfenchel)	1	AL		2		783	883
Gruppe Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen :											
	K	Küchenkräuter	650	Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen	1	AL		2		783	883
K	1.3.2	Gattung: Anethum	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
K	1.3.4	Gattung: Anthriscus (Kerbel)	652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	1	AL		2		783	883
K	1.3.16	Gattung: Pimpinella (Biberneln)	653	Biberneln (Anis)	1	AL		2		783	883
K	1.3.7	Gattung: Carum (Kümmel)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	1	AL		2		783	883
K	1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)	655	Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)	1	AL		2		783	883
K	1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)	656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	1	AL		2		783	883
K	1.3.9	Gattung: Coriandrum (Koriander)	657	Koriander	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.3.13	Gattung: Levisticum	658	Liebstöckel/Maggikraut	1	AL		2		783	883
K	1.3.15	Gattung: Petroselinum	659	Petroselinum (Petersilie)	1	AL		2		783	883
K	1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)	660	Basilikum	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.18.7	Gattung: Rosmarinus	661	Rosmarin	1	AL		2		783	883
K	1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)	662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	1	AL		2		783	883
K	1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch)	663	Borretsch	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)	664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	1	AL		2		783	883
K	1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)	665	Bohnenkräuter	1	AL		2		783	883
K	1.18.1	Gattung: Hyssopus	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	1	AL		2		783	883
K	1.38.1	Gattung: Verbena (Verbena)	667	Verbena (Echtes Eisenkraut)	1	AL		2		783	883
K	1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)	668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	1	AL		2		783	883
K	1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)	669	Thymiane (Thymian, Gartenthymian, Echter Thymian)	1	AL		2		783	883
K	1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)	671	Enziane	1	AL		2		783	883
K	1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)	672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.6.3	Gattung: Artemisia	673	Artemisia (Wermut, Estragon, Beifuß)	1	AL		2		783	883
K	1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen)	674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)	675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	1	AL		2		783	883
K	1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	1	AL		2		783	883
K	1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen)	677	Kamillen (Echte Kamille)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.6.1	Gattung: Achillea (Schafgarben)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	1	AL		2		783	883
K	1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
K	1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)	680	Johanniskräuter (Echtes Johanniskraut)	1	AL		2		783	883
K	1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)	681	Frauenmantel	1	AL		2		783	883
K	1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendistel)	682	Mariendistel	1	AL		2		783	883
K	1.14.2	Gattung: Galega	683	Galega (Geißraute)	1	AL		2		783	883
K	1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	684	Löwenzahn	1	AL		2		783	883
K	1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurz)	685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	1	AL		2		783	883
K	1.21.3	Gattung: Malva (Malven)	686	Malven (Wilde Malve)	1	AL		2		783	883
Gruppe Andere Handelsgewächse:											
	1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf)	701	Faserhanf	1	AL		2		761; 761a; 781	861; 861a; 881
	4.	Mischkultur	702	Rollrasen	1	AL					
2.1	2.1.7.1	Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	703	Färber-Waid	1	AL		2			

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beantragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
	1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	704	Glanzgräser (Kanariensaat/Echtes Glanzgras)	1	AL		2			
2.2	2.2.4.1	Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	705	Virginischer Tabak	1	AL		2		783	883
	1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)	706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	1	AL		2		761; 761a; 783	861; 861a; 883
	1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	708	Färberdisteln	1	AL		2		781	881
Gruppe Zierpflanzen:											
		Zierkräuter	720	Zierpflanzen	1	AL		2		783	883
Gruppe Energiepflanzen:											
		Erbeje Fall	801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL		2	E1; E2		
			802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)	1	DK		2	E1; E2		
	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	803	Sudangras	1	AL		2	E1; E2		
	1.21.4	Gattung: Sida	804	Sida (Virginiamalve)	1	AL		2	E1; E2		
			852	Chinaschilf/Miscanthus	1	DK		2	E1; E2		
Gruppe Dauerkulturen:											
		-	822	Streuobst (ohne Wiesennutzung)	1	DK				751a	851a
		-	823	Birnen (Ertragsanlagen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	824	sonst. Obstanlagen (Aronia, Quitte u. a.)	1	DK				762; 785	862; 885
		-	827	Beerenobst, z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren	1	DK				762; 785	862; 885
		-	828	Sanddorn	1	DK				785	885
		-	830	Pfirsiche (Ertragsanlagen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	831	Kirschen (Ertragsanlagen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	832	Pflaumen (Ertragsanlagen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	833	Haselnüsse	1	DK				785	885
		-	834	Walnüsse	1	DK				762; 785	862; 885
		-	836	Äpfel (Ertragsanlagen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	837	sonst. Steinobst (Nektarinen, Aprikosen)	1	DK				762; 784	862; 884
		-	838	Baumschulen, nicht für Beerenobst	1	DK				784	884
		-	839	Baumschulen (Beerenobst zur Vermehrung)	1	DK				785	885
		-	841	KUP lt. Direktzahlungen-durchführungsverordnung	1	DK	KUP	6			
		-	842	Rebland	1	DK				762; 785	862; 885
		-	851	Rhabarber	1	DK				783	883
		-	855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	DK				762; 784; 785	862; 884; 885
		-	860	Spargel	1	DK				783	883
		-	861	Artischocke	1	DK					
Gruppe Sonstige Flächen:											
	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)	911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	1	AL		2		761; 761a; 781	861; 861a; 881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	912	Grassamenvermehrung	1	AL				781	881
	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen	913	Klee- oder Luzernsamenvermehrung	1	AL	Stickstoffbinder	7		781	881
		-	941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau (f. Ausgleichszulage)	1	AL				781	881
		-	966	Unkultivierte Heidefläche	-	DK				721; 722	821; 822
		-	981	Pilze unter Glas	-	S				783	883
		-	982	Sonstige KUP	-	S					

H 5 Verbindliche Kulturartenbezeichnung, Code-Nummern und Kennzeichnung für die Förderprogramme

Parent	Diversifizierung		Code für Nutzung	Kulturart/ Nutzungsart	Beihilfefähig für Direktzahlung	Flächenkategorie	ÖVF-Berechnung		GPS E1/E2	Bindungskennzeichen für Maßnahmen nach ELER-Verordnung	
	Systematik /Code	Systematik/Bezeichnung					Kann als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden	Art der ÖVF-Beartragung		Antrag 2.1 Neu und Erweiterung FP 8xx (KULAP 2014)	Antrag 2.2 Änderung FP 8xx (KULAP 2014)
		-	983	Weihnachtsbäume	-	S					
		-	990	Alle anderen Flächen (keine LF)	-	S					
	G	Dauergrünland	994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL	1	DGL				782*	882*
		-	996	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL	1	AL				781*	881*
		-	999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist	1	AL				781	881

* nicht förderfähig im betreffenden Jahr, Parzelle trotzdem mit Bindung kennzeichnen

H 6 Beihilfefähige Faserhanfsorten und deren Codenummern für die Kennzeichnung

Faserhanfsorten (NC 701)

	Antal	12	Felina 32		Rajan
58	Armanca	14	Férimon	22	Santhica 23
48	Asso	15	Fibranova	25	Santhica 27
1	Beniko	40	Fibrol	42	Santhica 70
34	Cannakomp	19	Futura 75	64	Secuieni Jubileu
49	Carma		Finola	38	Silvana
27	Chamaeleon	61	Ivory	46	Szarvasi
50	Codimono	54	KC Dóra		Tiborszálási
4	CS		KC Virtus	57	Tisza
60	Dacia Secuieni		KC Zuzana	47	Tygra
5	Delta 405	21	Kompolti	31	UNIKO B
24	Delta Ilosa	35	Kompolti hibrid TC	23	Uso 31
37	Denise	32	Lipko	55	Wielkopolskie
51	Diana	28	Lovrin 110	59	Wojko
6	Dioica 88	62	Marcello	56	Zenit
7	Epsilon 68	63	Markant		
9	Fedora 17	44	Monoica		

Bitte beachten Sie, dass beim Anbau von Nutzhanf, unabhängig von den Angaben zum Agrarförderantrag, die Anbauanzeige bis 01. Juli und der Beginn der Blüte unverzüglich der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schriftlich mitzuteilen sind. Meldeformulare sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich (s. auch unter www.ble.de (Kontrolle/Anbau von Nutzhanf)).

H.7 Hinweise zu den Anträgen 2.1 bis 2.3

Die gesamten Förderkriterien und -verpflichtungen sowie sonstigen Bestimmungen der Anträge 2.1 bis 2.3 sind der Richtlinie KULAP 2014 in der (jeweils geltenden Fassung) zu entnehmen. Vor Antragstellung können alle Auskünfte zur Förderung bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingeholt werden.

Die Antragstellung erlaubt keine Toleranz zwischen alphanumerischem Antragswert im Nutzungsnachweis (NN) und der zu erstellenden Geometrie der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlagzeichnung). Der berechnete Wert der erzeugten Parzellogeometrie wird in den NN übernommen. Im Abgleich werden keine Überlappungen zu Nachbarparzellen sowie über die Feldblockreferenz hinaus zugelassen. Daher ist eine lagegenaue Antragstellung erforderlich.

Förder- und Erweiterungs - und Änderungsanträge der Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880 gemäß Richtlinie KULAP 2014):

Die Größe der landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag) muss mindestens 0,3 Hektar betragen.

Für alle Antragsteller gelten die in der Richtlinie KULAP 2014 beschriebenen Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeit der Flächen. Die Änderungen im „FP 870 /Genreserve Tiere“ der Richtlinie KULAP 2014 stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des ersten Änderungsantrages der EU-Kommission.

Neu- und Erweiterungsanträge (Antrag 2.1) – Bindung 7xx

Ein **Neuantrag** kann unter folgenden Bedingungen gestellt werden:

- Antragsteller ist ein neuer-Antragsteller,
- Fläche überschreitet mehr als 80 % der ursprünglichen Verpflichtung im FP,
- Beantragung einer höherwertigen Verpflichtung (z. B. von FP 810 in das FP 880).

Liegt die Fläche der Erweiterung unter 80 % der ursprünglichen Verpflichtung ist ein **Erweiterungsantrag** zu stellen, ein Neuantrag wird in diesem Fall abgelehnt.

Dem Antragsteller obliegt die Wahl des Antrags (Neu- oder Erweiterungsantrag) unter o. g. Bedingungen.

Für ein Landschaftselement, das für eine bereits im Antrag vorhandene Parzelle beantragt werden soll, kann kein „direkter“ Erweiterungsantrag gestellt werden. Technisch besteht dazu nur die Möglichkeit, über einen Menüpunkt im AgroView. Das Landschaftselement wird der Parzelle zugeordnet. Das Landschaftselement muss im räumlichen Zusammenhang zur Parzelle liegen. Dadurch vergrößert sich die Bruttofläche der betroffenen Parzelle. Die Parzelle wird mit „G“ in der Anlage 1 gekennzeichnet.

Eine Erweiterung der Flächen im FP 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland“ ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Bei Neu- und Erweiterungsanträgen wird der gesamte Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht.

Änderungsanträge (Antrag 2.2 und 2.3) – Bindung 8xx

Änderung von Seiten des Antragstellers

Verpflichtungsübernahmen/-abgaben: Der Antragsteller übernimmt bzw. übergibt eine Bewirtschaftungsverpflichtung. Verpflichtungsübernahmen sollen künftig nur noch zum 1.1. des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Änderungsanträgen wie Verpflichtungsübernahmen, Änderungen der Parzellengröße, Anzeige des Bindungswechsel bei Öko- Acker- und Gemüseflächen wird der gesamte Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht.

Für die Anzeige eines Flächenabgangs/Verpflichtungsabgabe wird die gesonderte Anlage 5 des KULAP-Antrages ausgefüllt. Wenn ein Antragsteller nur den Flächenabgang anzeigt, dann muss kein Nutzungsnachweis (Anlage 1) eingereicht werden.

Bindungswechsel

Der Antragsteller wechselt auf einer Parzelle im FP 880 von der Öko-Ackerbindung (881) zur Öko-Gemüsebindung (883).

Fördernehmerwechsel

Der Antragsteller übergibt oder vererbt seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit allen Verpflichtungen Flächen und Tieren an einen neuen Antragsteller (Fördernehmerwechsel). Eine Flächenangabe ist nicht erforderlich.

Kombinationsmatrix (vgl. H 4)

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix auf derselben Fläche (gelbes Kästchen) werden Grund- und Zusatzförderung beantragt:

Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Bei Kombinationen mit dem "Ökologischen Landbau" FP 880, Bindung 882 und der „Späten Mahd“ FP 810, 812b ist der „Ökologische Landbau“ als Grundförderung zu beantragen.

Beantragung: Bindungen 882/812b bzw. 882/812c.

Eine Kombination im "Ökologischen Landbau" FP 880 / 882 mit der Bindung 812a bzw. 812d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gezahlt wird (▲), nur die höhere Bindung zu beantragen (Beispiel: „Ökologischer Landbau“ FP 880, Bindung 881 mit „Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland“ FP 840, 841a – Beantragung: 841a.)

Bei zulässigen Kombinationen laut Matrix (blau) auf derselben Fläche, bei denen ein **abgesenkter** Fördersatz gezahlt wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	$811+811a+812a=200 \text{ €}$ $140+50+10 = 200 \text{ €}$	811a/812b:	$811+811a+812b=221 \text{ €}$ $140+50+31 = 221 \text{ €}$
811a/812c:	$811+811a+812c=230 \text{ €}$ $140+50+40 = 230 \text{ €}$	811a/812d:	$811+811a+812d=205 \text{ €}$ $140+50+15 = 205 \text{ €}$
811b/812a:	$811+811b+812a=230 \text{ €}$ $140+80+10 = 230 \text{ €}$	811b/812b:	$811+811b+812b=251 \text{ €}$ $140+80+31= 251 \text{ €}$
811b/812c:	$811+811b+812c=260 \text{ €}$ $140+80+40 = 260 \text{ €}$	811b/812d:	$811+811b+812d=235 \text{ €}$ $140+80+15 = 235 \text{ €}$
811c/812a:	$811+811c+812a=235 \text{ €}$ $140+85+10 = 235 \text{ €}$	811c/812b:	$811+811c+812b=256 \text{ €}$ $140+85+31 = 256 \text{ €}$
811c/812c:	$811+811c+812c=265 \text{ €}$ $140+85+40 = 265 \text{ €}$	811c/812d:	$811+811c+812d=240 \text{ €}$ $140+85+15 = 240 \text{ €}$

Die Kombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Kombination der Bindungen 812 e- h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (11 bis 14) und mit Auflagen zur späten Mahd (21 und 25) ist alternativ lt. Kombimatrix nur das KULAP 2014 - FP 880, Bindung 882 (210 €) möglich, um den Öko-Antragsteller nicht schlechter zu stellen. Hier wird „nur“ der höhere Fördersatz (die höhere Bindung) des FP 880 (z. B. 882- 210 €, statt 11- 140 € bzw. 11/14 – 192€) beantragt.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können die Bindungen 22 und 24 des FP 50 mit dem FP 880, 882 lt. Kombinationsmatrix beantragt (ohne die Bindungen 11 bis 14) werden. Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gezahlt.

Die Bindungen 812 e-h (FP 810) aus dem KULAP sind nur in NSG/Natura 2000 – Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50, mit den Bindungen 11 bis 14 kombinierbar (Bindung 11 reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11 und 14 vorliegen), Beantragung z. B. 11, 14, 812 f

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e bis h auf den ökologischen Landbau (FP 880) ist nicht möglich.

Eine Kombination der Öko-Bindung 882 mit den Bindungen aus dem FP 50 (11, 12, 13, 14) ist nicht zulässig.

Die Bindungen aus dem FP 50 (Natura 2000) werden erst im Mai 2016 beantragt.

Im **Förderprogramm 810 (Extensive Grünlandbewirtschaftung) und Förderprogramm 820 (Pfleger von Heiden und Trockenrasen)** ist jeweils ein Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde durch den Antragsteller einzureichen.

Im Förderprogramm 820 (Pfleger von Heiden und Trockenrasen) sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824, 825 (Trockenrasen) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ und „GL-ELP“ möglich. Ein Nutzungsplan kann ggf. auch im FP 810 vereinbart werden.

Gemäß § 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes können ab 2015 auch Flächen als Dauergrünland gelten, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Im **Förderprogramm 820 (Pfleger von Heiden und Trockenrasen)** kann ggf. nach Bewertung der Flächen aus dem Nutzcode 966 (unkultivierte Heidefläche) der Nutzcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) werden (Hauptbodennutzung GL-ELP, Grünland unter etablierten lokalen Praktiken). Dies hat zur Folge, dass für die Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, aber nur der geringere Fördersatz für Trockenrasen (823, 824, 825) gemäß KULAP 2014 beantragt werden kann.

Auf der beihilfefähigen Heide findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit der Bindung 882 ist nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (Nutzcode 492) werden bei Antragstellern im FP 880 nicht zur Berechnung des Tierbesatzes 0,5 RGV/ha Dauergrünland im FP 880 „Ökologischer Landbau“ herangezogen.

Das neue **Förderprogramm FP 830 „Moorschonende Stauhaltung“**, Bindung 731, 831; Kulisse: moorS, Fördersatz: 387 €/ha (bereits Teil des genehmigten EPLR) wird erstmalig im Herbst 2015 angeboten.

Das Einvernehmen ist vor Beantragung mit allen benachbarten eventuell beeinflussten Flächeninhabern herzustellen. Das Einvernehmen ist im UWB-Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Die Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde erfolgt im UWB-Nutzungsplan.

Im **Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland“** erfolgte die Einführung einer neuen Gebietskulisse „AUKM-Wassererosionskulisse“ in der Teilmaßnahme „Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland (Bindung 841a),

In der Maßnahme 841a werden (ab 01.01.2016) nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert. Zukünftig wird die Maßnahme (Bindung 841a) nur noch als Streifenprogramm angeboten.

Die derzeit in der Förderung befindlichen Flächen (Feldblöcke aus 2015) haben Bestandsschutz. Durch die Änderung wird die Zielgenauigkeit der Maßnahme erhöht. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Ein Förderantrag für die Maßnahme 741 b (Umwandlung von Ackerland in Grünland) wird mit dem Nutzcode 429 (alle anderen Futterpflanzen) gestellt. Die Auszahlung im Mai 2015 erfolgt dann mit einem Dauergrünland-Nutzcode (4xx), da die Fläche ab Verpflichtungsbeginn 01.01.2016 zum Dauergrünland zählt.

Im **Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände)** ist ein Flächennachweis mit der Baumanzahl anzugeben. Die Mindestbaumanzahl / ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

1. Beispiel: 1,2 ha sind mit der Bindung – 851 gekennzeichnet:
Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.
2. Beispiel: 0,8 ha sind mit der Bindung – 851 gekennzeichnet:
Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

In der Anlage 1 (Flächennachweis) ist zur Bindung 851a in die Spalte 11 die Baumanzahl der Parzelle einzutragen.

Im Nutzungsnachweis (Anlage 1, Spalte 7) ist die Parzelle im FP 850 mit der Baumanzahl und der Bindung 751 a / 851 a zu kennzeichnen (statt 751 / 851).

Im **Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** sind weitere Rassen bei Schweinen: zur Beantragung aufgenommen worden: „Deutsches Edelschwein“, „Deutsche Landrasse“, „Rotbuntes Husumer Schwein“.

Dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder der Tod eines Tieres infolge eines Unfalls, für den der Betriebsinhaber nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind laut Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb von 10 Kalendertagen der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Bewilligungsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch den Antragsteller ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

Kulisseninformationen am Feldblock

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass der Antragsteller die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a*) ist fachlich eine Förderung nur der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend.

Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es ebenfalls zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen z.B. 811, 811a*. In diesem Fall ist es dem Antragsteller freigestellt, nur die 811 ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Keine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall ohne Grundförderung beantragt werden.

Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a* hat.

Auch bei den Bindungen 811a und 811a* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall beantragt der Antragsteller 811 + 811a.

Die Bindungen 812b* und 812c* sind in die Kulisseninformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb der späten Mahd (FP 810) auch mit Grundförderung 812a beantragt werden.

Die Bindungen 812b und 812c stehen auch alleine am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810 - in der Kulisse liegend vorausgesetzt) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können.

Eine Einzelbeantragung von 812b ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Förderinformation 812c, die die Grundförderung 812a einschließt. Die Förderinformation 812d lässt zu, nur die Bindung 812d zu beantragen.

Hinweis: Die Förderinformation 812a bis 812d treten häufig zusammen in einem Feldblock auf. Sie können gemäß Kombinationstabelle hier nur die 812a oder die 812d wählen. In diesen Fällen, sollte im Zusammenwirken von Antragsteller und Naturschutzbehörde der konkrete Termin abgestimmt werden. Eine zwingende Abstimmung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich.

Kulisseninformation am Feldblock	Beantragung im ANTRAG AUF AGRARFÖRDERUNG	
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a	811 a	GL auf Moor nur diese Bindung
811c	811c	ohne Grundförderung

812a	812a	
812b*	812a+812b	
812c*	812a+812c	
812b	812a+812b, 882+812b	
812c	812a+812c, 882+812c	
812d	812d	
812e	812e+11	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000
812f	812f+11	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000
812g	812g+11	
812h	812h+11	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000

H 8 Hinweise zur Sanktionierung bei der Förderung gemäß Anträge 2.1 und 2.3

H 8.1 Flächenidentifizierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, eine eindeutige Identifizierung der beantragten Flächen sowohl im Rahmen der Verwaltungskontrollen als auch bei Vor-Ort-Kontrollen zu gewährleisten. Ist eine Identifizierung nicht möglich, gilt die betroffene Fläche als nicht vorgefunden.

H 8.2 Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen und Förderverpflichtungen

Die Sanktionierung im Rahmen der o. g. Förderung erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog.

Die Beihilfe wird gekürzt auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

H 8.3 Definition Kulturgruppe

Im Rahmen der Förderung nach der Richtlinie KULAP 2014 gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit demselben Bindungscode) als eine Kulturgruppe.

H 8.4 Sanktionierung von Flächenabweichungen

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt.

Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3 % bzw. 2 ha bis 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20 % innerhalb einer Kulturgruppe: keine Beihilfe für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50 % innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

H 8.5 Verspätete Einreichung von Anträgen

Für die Wahrung des Ausschlussstermins (31.12.2015) ist das Datum des Eingangs des jeweiligen Einzelantrages und aller seiner notwendigen Bestandteile bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde entscheidend.

H 8.6 Verstöße gegen Cross Compliance-Verpflichtungen (CC)

Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt.

Weitere Informationen dazu können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.203841.de>

H 8.7 Nichtangabe von Betriebsflächen

Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung sind Sie verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob Sie eine Beihilfe dafür beantragen können oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

H 8.8 Kürzungen wegen Übererklärungen von Tieren

Es gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

H 9 Mindestanforderungen an die schlagbezogene Dokumentation (Schlagkartei, Weidetagebuch) gemäß Richtlinie KULAP 2014

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname)
- Förderprogramm
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge)
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen)
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen)

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichen Tierbestandsnachweis
- Auf- und Abtriebstermine

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden.

Eine mögliche Musterschlagkartei ist unter einem Link auf folgender Webseite abrufbar:
<http://www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.374948.de>